

ZH_OBERGERICHT LE110040 vom 20. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE110040

FR: ZH_OBERGERICHT LE110040 du 20 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE110040 del 20 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind Eheleute, leben getrennt und stehen zur Zeit in einem Eheschutzverfahren. Die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) arbeitet als Wirtin im Restaurant E._____ in ..., das sie von ihrem Mann, dem Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagter) gepachtet hat. Der Beklagte ist Versicherungsbroker; weitere Einkünfte erzielt er durch die Ver-

- 6 - pachtung seines Restaurants und einer Wohnung. Die Parteien haben eine gemeinsame Tochter, D._____, die am tt.mm.1998 geboren wurde. Die Obhut wurde von der Vorinstanz dem Kläger zugeteilt, was unanfechtet blieb. Der Kläger wohnt mit D._____ in der ehemaligen Familienwohnung, einem in seinem Eigentum stehenden Einfamilienhaus, von wo aus der Kläger auch arbeitet.

E. 1.1

Die Klägerin rügt die vorinstanzliche Gerichtsgebühr als ungebührlich hoch. Die Bemühungen des Gerichts hätten sich im üblichen Rahmen gehalten, es habe nur eine Verhandlung stattgefunden und der Aufwand des Gerichts für die Begründung des Massnahmenentscheides und des Endentscheides dürften sich aufgrund deren Oberflächlichkeit sehr im Rahmen gehalten haben (Urk. 42 S. 9).

- 23 - Der Beklagte äusserte sich zur Höhe der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr nicht (Urk. 47 S. 4). Die Vorinstanz qualifizierte das Eheschutzverfahren in Anwendung von § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) als grundsätzlich nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. Sie ging aber aufgrund der geforderten Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'000.–, die sie unter Hinweis auf Art. 114 ZGB mit Fr. 96'000.– kapitalisierte, davon aus, dass gemäss § 5 Abs. 2 GebV OG dennoch auf den Streitwert im Sinne von § 4 Abs. 1 GebV OG abzustellen sei. Es habe ein Entscheid über superprovisorische Massnahmen gefällt, eine Kinderanhörung und eine voll durchplädierte Verhandlung durchgeführt, zahlreiche Eingaben entgegengenommen und schliesslich ein begründetes Urteil erlassen werden müssen. Die Gerichtsgebühr sei daher auf Fr. 7'500.– festzulegen (Urk. 43 S. 28 Ziff. IV. 2.).

E. 1.2

Ein Eheschutzverfahren ist vor den kantonalen Instanzen als nicht vermögensrechtlich im Sinne von § 5 Abs. 1 GebV OG zu qualifizieren. Diese Bestimmung legt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG einen Gebührenrahmen von Fr. 150.– bis Fr. 13'000.– fest. § 5 Abs. 2 GebV OG kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit über vermögensrechtliche Ansprüche entschieden werden muss, die das Verfahren aufwendig gestalten. Vorliegend war durchaus auch über Unterhaltsbeiträge zu befinden, mithin über vermögensrechtliche Belange. Die finanzielle

Situation der Parteien war aber nicht übermässig komplex. So übt die Klägerin zwar eine selbstständige Tätigkeit aus, ihre wirtschaftliche Situation und auch ihre Unternehmung, eine Gastwirtschaft, ist aber nichts aussergewöhnliches. Die Dokumentation der finanziellen Belange ist nicht unübersichtlich, es waren keine anspruchsvollen wirtschaftlichen Fragen zu klären, komplexe Buchhaltungen zu sichten oder ähnliches. Die vorliegend zu klärenden vermögensrechtlichen Belange gestalteten das Verfahren daher nicht aufwendig im Sinne von § 5 Abs. 2 GebV OG, diese Bestimmung kommt somit nicht zur Anwendung. Innerhalb des hiervor dargelegten Rahmens ist die Gebühr daher gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG

- 24 - nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles zu bemessen. Die vorliegend Problematik ist vergleichbar mit jener bei der Überprüfung eines vorinstanzlichen Entscheides über die Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters. Dabei wird der vorinstanzliche Entscheid mit freiem Ermessen auch auf Angemessenheit geprüft, jedoch wird aufgrund der grösseren Sachnähe der Vorinstanz nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen vertretbaren Ermessensentscheid eingegriffen (vgl. dazu Blickenstorfer, in DIKE Kommentar, N 5 zu Art. 310 ZPO; Reetz/Afheldt, N 4 zu Art. 320 ZPO sowie ZR 111/2012 S. 161, Nr. 53). Da vor der Vorinstanz ein gewichtiger Streitpunkt die Obhutsregelung der gemeinsamen Tochter war, ist von einem hohen Streitinteresse der Parteien auszugehen, was erhöhend auf die Gerichtsgebühr wirkt. Zum Zeitaufwand des Gerichtes ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass der Klägerin nicht gefolgt werden kann, der angefochtene Entscheid sei oberflächlich (Urk. 42 S. 9). Zu beachten ist, dass es sich um ein summarisches Verfahren handelt, in welchem naturgemäss nicht umfassendste Urteile redigiert werden können. Die Vorinstanz ging weiter zu Recht von einem höheren Zeitaufwand aus, musste doch tatsächlich über superprovisorische Massnahmen befunden, eine Kinderanhörung durchgeführt, die Hauptverhandlung voll durchplädiert und mehrere, zum Teil ausführliche Eingaben entgegengenommen werden. Der Fall kann andererseits nicht als besonders komplex qualifiziert werden, es waren keine aussergewöhnlichen Rechtsfragen zu klären, die Sachlage war weitgehend überschaubar und schliesslich war auch nicht über zahlreiche streitige Punkte zu befinden, vielmehr beschränkten sich die streitigen Punkte neben der Obhutzuteilung auf die Zuteilung der Familienwohnung und Unterhaltsfragen. Alle diese Fragen sind üblicherweise in Eheschutzverfahren zu klären.

E. 1.3

Unter Berücksichtigung dieser hiervor dargelegten Umstände und im Vergleich mit den durchschnittlichen Gerichtsgebühren sowie dem Kostenrahmen von Fr. 150.– bis Fr. 13'000.– in Eheschutzverfahren (vgl. Ziff. IV. 1.2. hiervor), erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 7'500.– auch bei zurückhaltender Ermes-

- 25 - sensausübung als zu hoch. Es rechtfertigt sich, die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auf Fr. 5'000.– festzusetzen. 2. Die Höhe der Parteientschädigung von Fr. 6'000.– für das vorinstanzliche Verfahren wurde nicht gerügt. Sie gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und ist angemessen.

E. 2

Die Zuteilung der Obhut und der ehemaligen Familienwohnung sind vorliegend nicht mehr umstritten. Uneinigkeit besteht aber vor allem über die Unterhaltsbeiträge an die Klägerin. Insbesondere ist umstritten, ob der Klägerin ein Beitrag an die Miete einer Wohnung

zuzugestehen ist, oder ihr zugemutet werden kann, in der Wirtewohnung des Restaurants E._____ zu logieren. Die Klägerin rügt überdies die Höhe der Gerichtsgebühr und die Verlegung der erstinstanzlichen Kosten.

E. 2.1

Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht nach den Tarifen im Sinne von Art. 96 ZPO eine Parteientschädigung zu und verlegt diese in Anwen-

- 27 - dung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Gemäss §1 Abs. 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; LS 215.3) i.V.m. § 11 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus einer Grundgebühr und allfälligen Zuschlägen sowie den nötigen Auslagen zusammen. Im Eheschutzprozess beträgt die Grundgebühr gemäss § 6 Abs. 1 - 3 AnwGebV i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV rund Fr. 470.– bis Fr. 16'000.–. In diesem Rahmen ist sie unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 AnwGebV festzulegen. Für das Rechtsmittelverfahren ist gemäss § 13 Abs. 1 AnwGebV nur noch darauf abzustellen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch streitig war.

E. 2.1.1

Bereits vor der Vorinstanz hatte die Klägerin vorgebracht, dass die Wirtewohnung alt, klein und nicht für zwei Personen geeignet sei sowie, dass es kein eigenes Zimmer für D._____ gäbe (Urk. 23 S. 4 oben). Die Wohnung sei zum Wohnen völlig ungeeignet, da sie direkt an der Hauptstrasse liege, wo morgens ab 5 Uhr starker Schwerverkehr herrsche (Urk. 33 S. 4). Weiter fügte die Klägerin in der persönlichen Befragung an, die Wohnung bestehe aus einem grossen Schlafzimmer, einem ziemlich grossen Wohnzimmer, einer kleinen Küche sowie einem WC mit Badewanne (Urk. 26 S. 5).

E. 2.1.2

Neu brachte die Klägerin nun vor, die Wohnung befände sich in einer Altliegenschaft und sei nie renoviert worden. Sie habe einen ringhörigen Holzboden und aufgrund des Lärms könne nachts kein Fenster geöffnet werden. Sie benötige eine räumlich entferntere Wohnung, da sie sonst immer vom Personal gerufen werde und nicht zur Ruhe komme sowie, dass das Wohnzimmer nur

- 11 - beschränkt zum Wohnen genutzt werden könne, da es auch als Büro für den Betrieb des Restaurants diene. Schliesslich sei die Wirtewohnung nicht geeignet, das Besuchsrecht auszuüben. (Urk. 42 S. 6 f.).

E. 2.1.3

Alle neu angeführten Umstände hätten ohne Weiteres schon vor der Vorinstanz eingebracht werden können. Diese Behauptungen sind daher gemäss Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO (vgl. Ziff. II. 3.1. f. hiervor) verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 2.2

Vorliegend war nur noch die vorinstanzliche Gerichtsgebühr und die persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Klägerin streitig. Die Anwälte trugen im vorliegenden Verfahren nicht überdurchschnittlich viel Verantwortung; unterhaltsrechtliche Fragen weisen zwar durchaus eine gewisse Komplexität auf, müssen aber sehr häufig entschieden werden, es kann daher auch nicht von einer besonderen Schwierigkeit ausgegangen werden, das gleiche gilt entsprechend für den Zeitaufwand. Es kam aber zu mehreren Schriftenwechseln

und die Parteien mussten zu einer Vergleichsverhandlung am Gericht erscheinen (Prot. S. 8). Der dadurch entstandene Aufwand rechtfertigt einen Zuschlag gemäss § 2 Abs. 2 AnwGebV.

E. 2.2.1

Vor der Vorinstanz hatte der Kläger bestätigt, dass die Wohnung ein grosses Wohn- und Esszimmer, ein Schlafzimmer und eine Küche habe. Die Wohnung sei zumutbar, da früher dort eine Familie mit Kind gelebt habe (Prot. I S. 7 und S. 8). Das Haus, in dem die Parteien zusammen gewohnt hätten, umfas- se etwa 1'400 bis 1'500 Quadratmeter (gemeint ist wohl die Fläche des Grund- stücks) inkl. einen grossen Garten (Prot. I S. 12).

E. 2.2.2

Neu hielt der Beklagte den Vorbringen der Klägerin entgegen, es handle sich nicht um eine 2.5-Zimmerwohnung, sondern um eine 3- Zimmerwohnung mit einer Fläche von 115 m². Diese Wohnung sei während 20 Jahren von einer Familie mit einer Tochter genutzt worden, die Wohnung könne daher nicht unzumutbar sein. Im Jahre 2002 seien vollkommen neue Isolierfenster installiert worden, weshalb die Klägerin während der Nacht das Wohnzimmerfens- ter offen lassen könne, was sie auch häufig tue. Das Wohnzimmer und das El- ternschlafzimmer seien flächenmässig gleich gross wie das Restaurant und die Buffetanlage zusammen. Die Klägerin habe überdies noch drei Zimmer vermietet. Die Wohnung könne auch ohne Umbauten auf mehrere Räume ausgedehnt wer- den. Ob die Klägerin Ruhe vor dem Personal habe, sei eine Frage der richtigen Instruktion. Das Büro in der Wohnung sei maximal 2 m² gross. (Urk. 47 S. 1 - 3).

E. 2.2.3

Vor der ersten Instanz können gemäss Art. 229 Abs. 3 ZPO in vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren Noven bis zur Urteilsbera- tung vorgebracht werden (Leuenberger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenber- ger, ZPO Komm., N 15 zu Art. 229 ZPO). Alle klägerischen Behauptungen sowie die Ausführungen von D. _____ anlässlich der Kinderanhörung waren dem Be-

- 12 - klagten bekannt. Ihm wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 11. April 2011 Frist angesetzt, um zur Kinderanhörung Stellung zu nehmen (Urk. 31). In der Fol- ge verzichtete er mit Schreiben vom 11. Mai 2011 auf eine Stellungnahme (Urk. 38). In dieser Zeitspanne, während der die Vorinstanz nicht mit der Urteilsbera- tung beginnen konnte, hätte er ohne weiteres mit einer unaufgeforderten Eingabe an die Vorinstanz gelangen und die gerade hiervoor zusammengefassten Behaup- tungen anbringen können. Diese sind daher im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO verspätet (vgl. Ziff. II. 3.1. f. hiervor). Da die neuen Vorbringen der Klägerin bei der Urteilsfindung ebenfalls nicht zu beachten sind (vgl. Ziff. III. 2.1.1 ff. hiervor), sind auch keine beklagtsische No- ven zur diesbezüglichen Bestreitung zuzulassen.

E. 2.3

Insgesamt ist damit von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 3'000.– auszugehen. 3. Die Klägerin verlangte vor Obergericht die Zusprechung von persönli- chen Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 1'620.–, die Herabsetzung der Ge- richtsgebühr, die hälftige Kostenaufgabe auf die Parteien und den Verzicht auf Zu- sprechung von Parteientschädigungen (Urk. 42 S. 2). Der Beklagte verlangte die Abweisung der Berufung (Urk. 47 S. 1). Im Ergebnis werden der Klägerin persön- liche Unterhaltsbeiträge in der

Höhe von Fr. 1'000.– zugesprochen, die Gerichts- gebühr wird um Fr. 2'500.– gesenkt und die Kosten der Vorinstanz werden der Klägerin zu 7/10 auferlegt. Ihrem ersten Antrag wird zu rund 5/8 entsprochen, mit dem zweiten Antrag dringt sie durch und mit dem dritten und vierten Antrag ob-

- 28 - siegt sie zum grösseren Teil. Die Verlegung der Kosten lässt sich dabei aber nicht einfach mathematisch berechnen, da die Anträge der Klägerin unterschiedlich zu gewichten sind. Insbesondere kommt dem Antrag auf Zusprechung von Unter- haltsbeiträgen hervorragende Bedeutung zu. Insgesamt sind daher dem Beklag- ten $\frac{3}{4}$ der Kosten aufzuerlegen und $\frac{1}{4}$ der Kosten der Klägerin. Dem entspre- chend ist der Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine auf $\frac{1}{2}$ reduzierte Prozess- entschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (Fr. 120.–) zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Verfügung des Einzelgerichts im summari- schen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 16. Mai 2011 im folgenden Umfang am 30. Mai 2011 in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Das Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Ehe- schutzverfahrens wird abgewiesen. 2. Das Begehren, dem Beklagten die Frist zur Stellungnahme zur Aktennotiz über die Kindesanhörung nicht mehr als einmal um 5 Tage zu erstrecken, wird in Folge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben. 3. Es wird kein Kinderzuteilungsbericht eingeholt. 2. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Ver- fahren am Bezirksgericht Pfäffikon vom 16. Mai 2011 im folgenden Umfang am 30. Mai 2011 in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Es wird festgestellt, dass die Parteien bereits getrennt leben, und es wird ihnen das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit bewilligt. 2. Das Kind D._____, geb. tt.mm.1998, wird für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut des Beklagten gestellt.

- 29 - 3. Die Klägerin wird berechtigt erklärt, das Kind D._____ jeweils von Dienstag Nachmittag nach Schulschluss bis am Mittwoch Morgen, von Donnerstag Nachmittag nach Schulschluss bis am Donnerstag Abend, am ersten Wo- chenende eines jeden Monats von Freitag Abend bis Sonntag Abend und am 2. Weihnachtsfeiertag sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern und in solchen mit ungerader Jahreszahl über Pfingsten zu sich oder mit sich auf eigene Kosten auf Besuch zu nehmen. Ferner wird die Klägerin berechtigt erklärt, das Kind jährlich während 3 Wochen in den Schulferien zu sich oder mit sich auf eigene Kosten in die Ferien zu nehmen. Sie teilt dem Beklagten 2 Monate im Voraus mit, wann sie das Ferienbesuchsrecht ausüben will. Ein weitergehendes Besuchsrecht regeln die Parteien untereinander und im Einverständnis mit dem Kind. 4. Die eheliche Wohnung, ...strasse ..., ... C._____, wird für die Dauer des Ge- trenntlebens dem Beklagten zur alleinigen Benutzung zugewiesen. (...) 6. Es wird zwischen den Parteien rückwirkend per 30. März 2011 der Güter- stand der Gütertrennung angeordnet. (...) (...) (...) 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 30 - Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin rückwirkend ab 1. Mai 2012 mo- natlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im weiteren Umfang wird die Klage abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Urteil wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–. 5. Die erstinstanzlichen Kosten werden zu 7/10 der Klägerin und zu 3/10 dem Kläger auferlegt. 6. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfah- ren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'592.– zu bezahlen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'200.–.

E. 3

Mit Eingabe vom 23. Februar 2011 machte die Klägerin ein Eheschutzverfahren mit obengenannten Begehren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Im Rahmen ihres Plädoyers bezifferte sie Ihren Antrag auf Unterhaltsbeiträge für sich und D. _____ auf Fr. 4'000.– pro Monat (Urk. 23 S. 8 unten). Am 16. Mai 2011 fällt die Vorinstanz den Endentscheid, dessen Dispositiv hiervor wiedergegeben wurde. Über den detaillierten Verlauf des Verfahrens gibt der angefochtene Entscheid Auskunft (Urk. 43).

E. 3.1

Grundsätzlich werden die Kosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen verlegt. Gemäss bisheriger Rechtsprechung des Obergerichtes waren aber die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange unabhängig vom Ausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten. Diesfalls wurden auch keine Prozessentschädigungen ausgerichtet (ZR 84 Nr. 41). Diese Rechtsprechung ist auch unter dem eidgenössischen Zivilprozessrecht sachgerecht. Dies insbesondere, da Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO ausdrücklich vorsieht, dass das Gericht in Fällen, in denen eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war, sowie in familienrechtlichen Verfahren von den üblichen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. auch Beschluss und Urteil vom 25. Januar 2012, Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Geschäft Nr. LE110049, abzurufen unter <http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>). Dabei ist unter Kinderbelangen die elterliche Sorge (früher elterliche Gewalt), die Obhut und das Besuchsrecht zu verstehen. Obwohl Entscheidungen in diesen Punkten sehr häufig die Entscheidung in anderen Punkten beeinflussen (insbesondere die Kinderunterhaltsbeiträge), gilt die Praxis der hälftigen Kostenauflage für weitere Streitpunkte zumindest dann nicht, wenn diesen eigenständige Bedeutung zukommt. Wenn wie vorliegend sowohl Kinderbelange (Obhut) als auch andere Belange (Ehegattenunterhalt, Zuweisung der Familienwohnung) zu regeln sind, muss abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Kosten auf die Kinderbelange und die restlichen Belange entfallen. Gegebenenfalls sind die Kosten betreffend Kin-

- 26 - derbelange hälftig aufzuerlegen, die weiteren Kosten aber gemäss Obsiegen und Unterliegen zu verteilen.

E. 3.2

Dass die Parteien durchaus achtenswerte Gründe für ihre Anträge bezüglich der Obhut über D. _____ hatten, ist ohne weiteres zu bejahen. Ebenso offensichtlich ist, dass die Obhutzuteilung der gewichtigste Streitpunkt war. Andererseits war auch die finanzielle Situation der Parteien zu klären und zudem über superprovisorische Massnahmen zu befinden, da der Beklagte der Klägerin den Zugang zu Familienwohnung verunmöglicht hatte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte der Kosten auf die Kinderbelange entfällt. Diese Kosten sind den Parteien entsprechend je zur Hälfte aufzuerlegen. Die andere Hälfte entfällt auf die Zuteilung der Familienwohnung, wobei die Klägerin vollumfänglich unterliegt, sowie auf die beantragten Unterhaltszahlungen von Fr. 4'000.– pro Monat, wobei die Klägerin zu 3/4 unterliegt. Diese Kosten sind der Klägerin daher zu 7/8 aufzuerlegen. Im Ergebnis – in gesamthafter Betrachtung aller Umstände – sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens der Klägerin zu 7/10 aufzuerlegen und

dem Be- klagten zu 3/10. Dementsprechend ist die Klägerin in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO zu verpflichten, dem Kläger eine auf 4/10 reduzierte Prozessentschä- digung in der Höhe von Fr. 2'400.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (Fr. 192.–), mit- hin insgesamt Fr. 2'592.– zu bezahlen. V. Kosten und Entschädigung im Berufungsverfahren 1. Die Entscheidgebüh- r für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'200.– festzusetzen.

E. 3.3

Die Zumutbarkeit einer Wohnung kann nicht mathematisch exakt be- rechnet werden, es handelt sich vielmehr um einen ausgeprägten Ermessensent- scheid. Auch ist die Zumutbarkeit individuell, diese ist im Einzelfall unter Berück- sichtigung aller konkreten Umstände der Parteien zu prüfen; dass für andere Per- sonen eine Wohnung zumutbar war, bedeutet daher entgegen der Ansicht des Beklagten nicht zwingend, dass diese auch in vorliegendem Verfahren als ange- messen qualifiziert werden kann. Im vorliegenden Fall blieb unbestritten, dass die Eheleute gemeinsam in ei- nem Einfamilienhaus mit Garten auf einem grossen Grundstück gelebt hatten. Zwar wurde nichts zum Haus als solches vorgebracht, es kann aber im summari- schen Eheschutzverfahren ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Wohnqualität im Einfamilienhaus nur schon aufgrund der Grössenverhältnisse und des Gartens deutlich höher war, als in der Wirtewohnung. Ebenso ist ohne weiteres eingänglich, dass es angenehmer ist, in einem Einfamilienhaus mit Um- schwung und Garten zu leben, als in einer direkt an der Strasse gelegenen 2.5- Zimmerwohnung oberhalb einer Gastwirtschaft. Soweit die Vorinstanz also die Zumutbarkeit der Wirtewohnung stillschwei- gend voraussetzte, kann ihr nicht gefolgt werden; insbesondere unter Berücksich- tigung der bisherigen Wohnsituation erscheint die Wirtewohnung nicht als ange- messen. Der Klägerin sind daher im Bedarf die Mittel zur Miete einer angemessenen Wohnung, die einen ähnlichen Wohnstandard wie ein Einfamilienhaus bietet, an- zurechnen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass nur ein Einfamilienhaus mit gros- sem Umschwung als angemessen betrachtet werden kann, schliesslich bewohnte die Beklagte die Familienwohnung nicht alleine, sondern zusammen mit ihrer Tochter und dem Beklagten. Ihr ist vielmehr – im Rahmen der finanziellen Mög- lichkeiten – eine Wohnung mit genügend Platz und auch einem Zimmer, das von D. _____ während der Besuchszeiten bewohnt werden kann, zuzugestehen. 3.4.1. Zur Bemessung der Miete reichte die Klägerin die von ihr am 21./23. März 2012 abgeschlossenen Mietverträge über eine 4.5-Zimmerwohnung und zwei Abstellplätze am 13. April 2012 ins Recht (Urk. 72/1 f.). Sie macht gel-

- 14 - tend, ihr seien die entsprechenden Kosten in der Höhe von Fr. 2'241.– pro Monat im Bedarf anzurechnen (Urk. 71 S. 3 Ziff. 4). Der Mietvertrag wurde nach dem Entscheid der Vorinstanz abgeschlossen und umgehend dem Gericht eingereicht, es handelt sich daher um ein im Sinne von Ziff. II. 3.1. f. hiervor gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässiges neues Vorbrin- gen. 3.4.2. Es fällt dabei auf, dass die Klägerin selber zunächst ausführte, ein angemessener Mietzins betrage Fr. 2'000.– (Urk. 42 S. 7) sowie, dass sie dem Beklagten für den Fall, dass er aus der ehelichen Wohnung hätte ausziehen müs- sen, nur Fr. 1'500.– pro Monat an Wohnkosten zugestehen wollte (Urk. 23 S. 7). Dabei ist von Bedeutung, dass der Beklagte von zu Hause aus arbeitet und im Gegensatz zur Klägerin nicht über Logis bzw. Lager- und Büroraum am Arbeits- platz verfügt (Urk. 27 S. 2). Hätte der Beklagte ausziehen müssen, wäre er in ei- ner vergleichbaren Situation gewesen, wie die Klägerin nun ist. Er hätte eine dem bisher bewohnten Einfamilienhaus vergleichbare Wohnung

benötigt, in der auch genügend Platz für D._____ ist. Die Argumentation der Klägerin, dass sie Fr. 2'241.– pro Monat benötige, um angemessen zu wohnen, dem Beklagten da- zu aber nur Fr. 1'500.– reichen sollten, ist insofern widersprüchlich. Sodann können – besondere vorliegend nicht geltend gemachte Umstän- de vorbehalten – im Rahmen der Berechnung des familienrechtlichen Existenzmi- nimums Parkplatzkosten für die Besuche von erwachsenen Kindern zum Vornhe- rein nicht berücksichtigt werden. Derartige Kosten sind aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen oder den Verursachern zu überbinden; das gleiche gilt sinngemäss für die Möglichkeit, gelegentlich den Arbeitsweg mit dem Velo zu- rückzulegen. Auch das Argument, die Klägerin benötige einen direkten Zugang von der Tiefgarage in ihre Wohnung, da sie häufig frühmorgens nach Hause komme und Bargeld mit sich führe, dringt nicht durch. Zum einen ist nicht darge- tan, dass in der Familienwohnung die Sicherheitssituation besser war sowie, dass keine Alternativen (Tresor im Restaurant, Nachttresor bei einer Bank oder ähnli- ches) bestehen.

- 15 - Weiter ist nicht dargetan, dass die Gesuchstellerin eine 4.5-Zimmerwohnung benötigt. Auch unter Berücksichtigung eines Zimmers für D._____ scheint eine 3 bis 3.5-Zimmerwohnung angemessen, steht doch der Klägerin auch die Wirte- wohnung im Restaurant E._____ zur Verfügung. Dem Beklagten werden im vorinstanzlichen Entscheid für sich und D._____ Wohnkosten von rund Fr. 1'500.– pro Monat zugestanden (Urk. 43 S. 24). Relati- vierend muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass sich die Hy- pothekarzinsen auf einem historischen Tiefstand befinden, während die Mieten nach wie vor hoch sind. Ein Hauseigentümer hat daher im Moment in der Regel einen geringeren finanziellen Aufwand für das Wohnen als ein Mieter eines ver- gleichbaren Mietobjektes. Andererseits muss auch der Billigkeit wegen versucht werden, den Parteien Kosten für das Wohnen in ähnlicher Höhe zuzugestehen. Nicht vollends zutreffend ist die Argumentation der Klägerin, die Wohnkosten des Klägers seien irrelevant, sondern es sei auf den Mietwert abzustellen (Urk. 60 S. 2 unten). Der Klägerin ist beizupflichten, dass der Hypozins unter Umständen recht tief sein kann für ein sehr schönes Wohnobjekt, sei es weil viel Eigenkapital aufgewendet wurde, sei es wegen tiefer Zinsen oder ähnlichem, und dass für die- se Kosten keine vergleichbare Wohnung gemietet werden kann. Die tatsächlichen Wohnkosten der Parteien müssen aber auch, wie schon erwähnt, unter dem Blickwinkel der Billigkeit betrachtet werden, überdies müssen sie im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln stehen und indizieren zudem auch in gewissem Umfang, wie viel Geld zum Wohnen während der ungetrennten Ehe aufgewendet wurde. Die Wohnungskosten des Beklagten sind daher durchaus zu beachten, aber nicht als allein ausschlaggebendes Kriterium, sondern als eines unter mehreren. Weiter ist zu berücksichtigen, dass, wenn es finanziell möglich ist, auch der nicht obhutsberechtigten Partei eine Wohnung zugestanden werden soll, in wel- cher das Besuchsrecht (inkl. Übernachtung) gut ausgeübt werden kann. Anderer- seits darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Kinder in der Regel den deutlich grösseren Teil der Zeit bei der obhutsberechtigten Person verbringen, was bei dieser auch einen höheren Platzbedarf verursacht.

- 16 - 3.4.3. Insgesamt, unter Berücksichtigung des angespannten Woh- nungsmarktes im Kanton Zürich, den hiervor dargelegten Kriterien und den Erfah- rungswerten der Kammer ist der Klägerin ein Mietzins von Fr. 1'750.– pro Monat als angemessen anzurechnen. 3.4.4. Abschliessend ist anzumerken, dass der Bedarf der Parteien zwar anhand der einzelnen Positionen berechnet wird, aber keine Verpflichtung be- steht, die Mittel genau für diese Positionen einzusetzen. Dies bedeutet, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist für Fr. 1'750.–

im Monat eine ruhige Gartenwohnung zu mieten. Dementsprechend müssen die Lärmbelastung und die sonstigen Eigenschaften der von der Klägerin gemieteten Wohnung nicht behandelt werden; diese sind für die Entscheidungsfindung irrelevant (vgl. Urk. 65 S. 1 Ziff. 4.1). 4.1.1. Der Beklagte bringt vor, der Klägerin seien höhere Mietzinseinnahmen als von der Vorinstanz anzurechnen, da nicht alle Mietzinseinnahmen in der Erfolgsrechnung ausgewiesen seien. Auch sei aufgrund von Investitionen in das Restaurant mit um Fr. 5'000.– tieferen Betriebskosten zu rechnen. Zudem be- trage der Nettolohn der Gesuchstellerin nicht Fr. 4'400.– wie von der Vorinstanz angenommen, sondern Fr. 5'000.– (Urk. 47 S. 3 Ziff. 7). Im Weiteren habe die Klägerin einen Mercedes ... aus dem Cashflow des Restaurants gekauft (Urk. 50). 4.1.2. Für die höheren Mietzinseinnahmen werden keine Belege ge- nannt, ausserdem blieb unbestritten, dass zwei Mieter ausgezogen sind (Urk. 53 S. 2 unten). Ein höheres Einkommen der Gesuchstellerin konnte somit nicht glaubhaft gemacht werden. Ähnliches gilt für die Betriebskosten, deren Senkung nicht belegt ist. Dem Beklagten ist zuzustimmen, dass die Klägerin tatsächlich Fr. 5'000.– pro Monat ausbezahlt erhält bzw. sich selber auszahlt. Sie hat aber keine Pensionskasse. Ihr wurde daher von der Vorinstanz ein monatlicher Betrag von Fr. 600.– für die private Vorsorge zugestanden (Urk. 43 S. 25 unten). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, zumal die Höhe des Betrages vom Beklagten anerkannt wurde (Prot. I S. 9). Inwiefern die Anschaffung des Autos, die finanziel- le Situation verändert, führt der Beklagte nicht aus, zumal für den Betrieb einer - 17 - Gastwirtschaft der Besitz eines Autos, insbesondere eines Kombis, durchaus sinnvoll scheint.

E. 4

Am 26. Mai 2011 erhob die Klägerin Berufung mit dem eingangs aufge- führten Rechtsbegehren (Urk. 42). Am 11. Juli 2011 erstattete der Beklagte die Berufungsantwort und beantragte die Abweisung der Berufung (Urk. 47). Am 24. Oktober 2011 reichte der Beklagte eine Ergänzung zu seiner Berufungsant- wort ein (Urk. 50). Mit Datum vom 17. November 2011 ging die entsprechende Stellungnahme der Klägerin ein (Urk. 53).

E. 4.2

Der Beklagte kritisierte die vorinstanzliche Berechnung der Wohnkos- ten der Klägerin (Urk. 47 S. 3 Ziff. 7). Die Klägerin verlangt aber einen persönli- chen Unterhaltsbeitrag erst ab Bezug einer Mietwohnung, vorliegend also ab dem 1. Mai 2012 (Urk. 42 S. 2). Aus diesem Antrag folgt, dass sie bis zum Zeitpunkt des Wohnungsbezuges den vorinstanzlichen Entscheid, gemäss welchem sie keine Unterhaltszahlungen erhält, akzeptiert. Es kann daher offen gelassen wer- den, ob die Wohnkosten der Klägerin für die Zeit, während der sie in der Wirte- wohnung logierte, korrekt ist, da diese Zeitspanne nicht im Streit steht und für die- se Zeit gemäss dem vorinstanzlichen Urteil auch kein Unterhalt bezahlt werden muss. 4.3.1. Die Beklagte macht geltend, ihre Prämie für die obligatorische Krankenversicherung sei von Fr. 283.95 (Urk. 24/13) auf Fr. 302.50 gestiegen (Urk. 60 S. 3 Ziff. 2). Dies wurde vom Beklagten anerkannt (Urk. 65 S. 1 Ziff. 2) und ist belegt (Urk. 62/2). Dementsprechend sind bei der Klägerin ab dem 1. Ja- nuar 2012 Fr. 361.– (inkl. Versicherung gemäss VVG) für die Krankenkasse anzu- rechnen. 4.3.2. Weiter argumentiert die Klägerin, ihr entstünden Fr. 97.– pro Mo- nat an bisher unberücksichtigten Krankheitskosten und verwies dabei auf die Steuerbescheinigung ihrer Krankenkasse (Urk. 60 S. 3 Ziff. 2, Urk. 62/3 S. 1). Der Beklagte anerkannte die Franchise von Fr. 300.–, weitere Mehrkosten bestritt er aber (Urk. 65 S. 1 Ziff. 3). Der erwähnten

Steuerbescheinigung kann entnommen werden, dass die Klägerin Fr. 1'767.60 an Gesundheitskosten hatte, wovon die Krankenkasse Fr. 904.85 übernahm. Die verbleibenden Kosten setzten sich aus der Franchise (Fr. 300.–), dem Selbstbehalt (Fr. 39.85) und einem nicht versicherten Anteil von Fr. 522.90 zusammen.

- 18 - Bei der Existenzminimberechnung sind nur die notwendigen Gesundheitskosten im Existenzminimum zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Gesundheitskosten, sind aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen. Im summarischen Eheschutzverfahren rechtfertigt es sich, davon auszugehen, dass die notwendigen Kosten von der Krankenkasse – insbesondere wenn im Existenzminimum auch Prämien für nicht obligatorische Versicherungen berücksichtigt werden – übernommen werden. Werden Gesundheitskosten von der Krankenkasse nicht übernommen, sind diese somit als nicht notwendig zu betrachten und daher aus dem Überschuss zu bezahlen. Im Ergebnis sind der Klägerin die Kosten für die Franchise und der Selbstbehalt anzurechnen, insgesamt Fr. 339.85 pro Jahr oder rund Fr. 30.– pro Monat. Ein Betrag in dieser Höhe erscheint normal; Gesundheitskosten in dieser Höhe dürften bei praktisch jeder Person anfallen und müssten daher eigentlich aus dem Grundbetrag beglichen werden. Aufgrund der ausreichenden finanziellen Mittel rechtfertigt es sich aber, gewisse Individualisierungen an der Berechnung zuzulassen und den Betrag zu berücksichtigen.

E. 5

Am 28. November 2008 ersuchte die Staatsanwaltschaft See / Oberland um Akteneinsicht im Rahmen einer Strafuntersuchung (Urk. 56). Die Akten wurden in der Folge nach Konsultation der Parteien der Staatsanwaltschaft zur Einsicht zugestellt (Urk. 57 f.; Prot. S. 7).

- 7 -

E. 5.1

Auch der Beklagte macht geltend, sein Bedarf habe sich geändert. Er habe im Einverständnis mit der Klägerin für D.____s Pferd F.____ einen Pensionsvertrag abgeschlossen, der Fr. 1'333.– pro Monat koste. Diese Kosten seien in seinem Existenzminimum zu berücksichtigen (Urk. 65 S. 1 f. Ziff. 4.2). Als Beklagter nannte er einen Lohnausweis 2011 (wohl irrtümlich als Beilage 6 zitiert, es handelt sich aber um Beilage 5 bzw. Urk. 67/5). Dem betreffenden Lohnausweis lässt sich bezüglich Pferdeversicherungskosten nichts entnehmen, auch den weiteren Beilagen zur Noveneingabe lässt sich nichts zu den Kosten für F.____ entnehmen (Urk. 66/1-6). Die Kosten werden von der Klägerin bestritten (Urk. 71 S. 5 oben). Sie können daher nicht als glaubhaft gemacht gelten und sind deshalb nicht weiter zu behandeln.

E. 5.2

Weiter trage D.____ eine Spange, deren Kosten nicht vollumfänglich von der Krankenkasse übernommen werden. Er habe im Jahr 2011 für diese Spange Fr. 6'091.– bezahlen müssen. Er verwies hierzu auf eine Kostenübersicht der ... [Krankenkasse] (wohl irrtümlich zitiert als Beilage 5, es handelt sich aber eher um

- 19 - Beilage 4 bzw. Urk. 67/4). Die Klägerin anerkennt zwar, dass D.____ eine Spange trägt, bestreitet aber die Höhe der Kosten (Urk. 71 S. 5 Ziff. 6). Der erwähnten Kostenübersicht kann nur entnommen werden, dass für D.____ Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 332.85 übernommen werden mussten (Franchise und Selbstbehalt), mithin

rund Fr. 28.– im Monat (Urk. 67/4). Die Kostenübersicht macht daher zusätzliche Gesundheitskosten von D._____ in der Höhe von rund Fr. 500.– pro Monat nicht glaubhaft. Die Kosten können daher nicht berücksichtigt werden. Aus den gleichen Gründen wie der Klägerin Fr. 30.– an zusätzlichen Gesundheitskosten pro Monat angerechnet werden können (vgl. Ziff. III. 4.3.2. hier- vor), können auch für D._____ gerundet Fr. 30.– an Gesundheitskosten angerechnet werden. Konsequenterweise sind dann auch die Gesundheitskosten des Beklagte in der Höhe von gerundet Fr. 25.– im Monat einzeln zu berücksichtigen und anzurechnen (Urk. 67/6). 5.3.1. Weiter begehrt der Beklagte die Edition der Buchhaltung des Restaurants E._____, um die Mietzinseinnahmen der Klägerin zu überprüfen. Er merkt an, diese würden gemäss Angaben von D._____ Fr. 1'550.– betragen (Urk. 65 S. 2 Ziff. 4.4). Die Einnahmen sind bestritten (Urk. 71 S. 5 Ziff. 7). Dem beklag- tischen Beleg, einem Bild des Briefkastens des Restaurants E._____, kann nichts sachdienliches entnommen werden: Es ist zwar sichtbar, dass neben der Angabe "Restaurant E._____ A._____" weitere Anschriften am Briefkasten vorhanden sind, diese sind aber unleserlich, über ihre Aktualität ist nichts bekannt und sie lassen überdies keinen direkten Schluss auf Mietzinseinnahmen zu (Urk. 66/3). Weiter ist nicht nachvollziehbar, wie D._____ Kenntnis der Buchhaltung des Res- taurant E._____ haben und diese Geschäftsinterna an ihren Vater weitergeleitet haben soll. Insgesamt gelingt es dem Beklagten somit nicht, ein höheres Einkommen der Klägerin glaubhaft zu machen, weshalb dem Antrag auf Edition der Buchhal- tung des Restaurants E._____ in vorliegendem Verfahren nicht statt zu geben ist.

- 20 - 5.3.2. Die Vorbringen, dass D._____ dem Beklagten Auskunft über die Buchhaltung der Klägerin gegeben hat, sowie das persönliche Schreiben von D._____ (Urk. 67/1) geben zu Bedenken Anlass. Es kann nicht genau eruiert werden, wie D._____ in den vorliegenden Prozess einbezogen wird und wurde, fest steht aber, dass sie konkrete Kenntnisse über den Inhalt des Verfahrens hat. Die Parteien sind daher ganz grundsätzlich auf ihre Loyalitätspflichten hin- zuweisen und zu ermahnen, D._____ nicht aktiv in ihre Streitigkeiten zu involvie- ren. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Gebot des Anstandes und der Ver- nunft, sondern um eine positivrechtliche Pflicht: Die in Art. 274 Abs. 1 ZGB statu- ierte Loyalitätspflicht beinhaltet, dass Vater und Mutter alles zu unterlassen ha- ben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert. Art. 274 ZGB verpflichtet die Eltern zu einem Mindestmass an Loyalität und Kooperation. Ein Elternteil darf nicht durch Äusserungen – Behauptungen, Fragen, Wertungen, Vermutungen, Ver- dächtigungen, Voraussagen – in Hörweite des Kindes dessen Gefühle für den anderen verletzen. Auch darf kein Elternteil dem Kind verwehren, sich eine eigene Meinung über den anderen zu bilden oder zu versuchen, es zum Bundesgenos- sen zu machen, indem er ihm ausgewählte Prozessakten oder Auszüge aus die- sen zu lesen gibt oder Äusserungen aus den Verhandlungen offenbart. Zulässig und angezeigt ist dagegen objektive Information über das Verfahren (BK- Hegnauer, N 6 ff. zu Art. 274 ZGB). 6. Die weiteren Positionen der Unterhaltsberechnung sind zweitinstanz- lich nicht mehr umstritten. Die Steuerlast ändert sich jedoch, da der Beklagte die Unterhaltsbeiträge von den Steuern absetzen kann, die Klägerin diese aber Ver- steuern muss. Im Rahmen des summarischen Eheschutzverfahrens ist eine ge- naue Berechnung der Steuern nicht möglich, vielmehr muss das Gericht diese schätzen. Ausgehend von den dem vorinstanzlichen Entscheid zu Grunde geleg- ten Zahlen (Urk. 43 S. 24 und S. 26 ff.), ist von einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 900.– beim Beklagten und Fr. 550.– bei der Klägerin auszugehen; allfälli- ge Mehrkosten müssen für die Dauer des Verfahrens aus dem

Überschuss be- zahlt werden.

- 21 -

E. 6

Am 23. Februar 2012 wurde eine Vergleichsverhandlung durchgeführt, an der aber kein Vergleich erzielt werden konnte (Urk. 59, Prot. S. 8).

E. 7

Die Vorinstanz wählte zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge die so- genannte zweistufige Methode. Diese basiert auf der Berechnung des familien- rechtlichen Existenzminimums und der anschliessenden Verteilung eines allfälli- gen Überschusses. Diese Methode kommt vor allem bei "normalen" finanziellen Verhältnissen zur Anwendung und hat den Vorteil, dass der gemeinsame Le- bensstandard nicht konkret berechnet werden muss. Es wird vielmehr vermutet, dass nach Verteilung der verfügbaren Mittel, der gemeinsame Lebensstandard im Rahmen des Möglichen gewährleistet ist. Wird in guten bis sehr guten finanziellen Verhältnissen hingegen die so- nannte einstufige Methode angewendet, muss der gemeinsame Lebensstandard konkret berechnet werden und bildet in der Folge die Obergrenze für Unterhalts- zahlungen. Die Anwendung der zweistufigen Methode ist vorliegend aufgrund der Ein- kommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien noch angebracht, zumal aus den Vorbringen der Parteien klar hervorgeht, dass auch sie von dieser Berech- nungsmethode ausgehen. Ein Verzicht auf eine Teilung ist aber nur zulässig, wenn der gemeinsame Lebensstandard bekannt ist und dessen Deckung aus ei- gener Kraft der Parteien sichergestellt ist. Da die Vorinstanz jedoch weder den gemeinsamen Lebensstandard konkret berechnet hatte, noch die Parteien dies- bezügliche Behauptungen vorbrachten, ist der gemeinsame Lebensstandard nicht bekannt. Das Vorgehen der Vorinstanz ist daher methodisch nicht korrekt. Viel- mehr ist der Überschuss zu teilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklag- te die Obhut über D._____ hat und die gesamten finanziellen Lasten für sie trägt; die Klägerin muss keine Kinderunterhaltsbeiträge entrichten. Es ist daher ange- messen, dem Kläger 2/3 des Überschusses zuzusprechen.

E. 8

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin zu 1/4 und dem Beklagten zu 3/4 auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvor- schuss verrechnet. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den geleiste- ten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'400.– zu ersetzen.

E. 9

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'620.– zu bezahlen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Einzelgericht im summa- rischen Verfahren Pfäffikon und an die Obergerichtskasse, je gegen Emp- fangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 11

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 31 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen (Art. 98 BGG). Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. Dezember 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. G. Kenny versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.